

A11 Taufen ohne Weihe: Für mehr Beteiligung und gemeinschaftliche Verantwortung

Gremium: BDKJ Diözesanvorstand
Beschlussdatum: 05.06.2024
Tagesordnungspunkt: 5. Anträge

Antragstext

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Das 2. Vatikanische Konzil lehrt: „Gegenwärtig ist er [Christus] mit seiner Kraft
3 in den Sakramenten, so dass, wenn immer einer tauft, Christus selber tauft“ (SC
4 7).

5 Und obwohl Christus immer selbst tauft, ist die Spendung des Taufsakraments
6 geweihten Amtsträgern (Bischöfen, Priestern, Diakonen) vorbehalten. Sie werden
7 als sogenannte „ordentliche“ Taufspender bezeichnet. Nur in Notsituationen (d.h.
8 in Situationen, in denen Lebensgefahr besteht und nicht eindeutig festgestellt
9 werden kann, ob die gefährdete Person getauft ist) dürfen sogenannte
10 „außerordentliche“ Taufen von Lai*innen durchgeführt werden. Alle
11 Katholik*innen, sogar alle Menschen guten Willens, dürfen diese Nottaufen
12 vornehmen. Nottaufen sind kirchlich erlaubt und auch gültig. Vor diesem
13 Hintergrund darf die Spendung der Taufe nicht bloß geweihten Amtsträgern
14 vorbehalten sein.

15 Im Einklang mit der katholischen Lehre glauben wir an das gemeinsame
16 Priester*innentum aller Gläubigen (vgl. LG 10). Das gesamte Volk Gott*es ist von
17 Gott* dazu berufen und gesendet, Gott*es Liebe und Gott*es Zusage zu verkünden
18 und am aktiven Aufbau einer lebendigen Gemeinde mitzuwirken. Wir wünschen uns
19 eine Neuentdeckung und Neureflection dieses gemeinsamen Priester*innentums aller
20 Gläubigen. In diesem Zuge sollte in einem ersten Schritt auch die
21 Taufbeauftragung für Seelsorger*innen ermöglicht werden – sie wäre eine
22 Bekräftigung dieser besonderen, gemeinsamen Sendung.

23 Wir sehen in der Taufbeauftragung für Seelsorger*innen einen sinnvollen und
24 relevanten Schritt zu mehr Beteiligung, zu neuen Formen gleichberechtigten und
25 mitverantwortlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens.

26 Viele Seelsorger*innen in den pastoralen Berufen gestalten bereits jetzt die
27 Vorbereitung von Kindern und (jungen) Erwachsenen auf die Taufe, dürfen aber die
28 Feier selbst nicht übernehmen. Das führt zu Irritationen und Unverständnis. Die
29 durchgängige Begleitung der Täuflinge und ihrer Familien von der Vorbereitung
30 auf die Taufe über die Feier des Sakramentes bis zur Nachbereitung durch eine
31 Person würde ein intensiveres Erleben der Feier und ein positiveres Erleben von
32 Kirche ermöglichen.

33 In den Verbandsgruppen der katholischen Kinder- und Jugendverbände erfahren
34 junge Menschen oft über viele Jahre eine kontinuierliche Begleitung auf ihrem
35 Lebens- und Glaubensweg. Es sind Orte von Kirche, in denen junge Menschen ihren
36 Glauben leben, weiterentwickeln und Gemeinschaft und Beheimatung erfahren. Es
37 sind ihre Gemeinden. Wir fordern, dass junge Menschen auch hier die Taufe
38 empfangen können, eingebunden in das verbandliche Leben und begleitet von den
39 Menschen, die sie auch sonst in ihrem Leben begleiten. Die Taufferlaubnis für

40 Seelsorger*innen, insbesondere für Geistlichen Verbandsleitungen, würde dies
41 möglich machen.

42 Wir fordern Bischof Dr. Dieser dazu auf, diesen Schritt für das Bistum Aachen zu
43 gehen und Seelsorger*innen zu (außerordentlichen) Taufspender*innen zu
44 beauftragen. Weiterhin ermutigen wir ihn, über eine Taufferlaubnis für alle
45 Lai*innen nachzudenken und entsprechende Fortbildungen und Beauftragungen
46 möglich zu machen.

Begründung

47 Die drei deutschen Bistümer Essen, Osnabrück und Rottenburg-Stuttgart machen
48 vor, wie es anders gehen kann: Hier dürfen auch Pastoral- und
49 Gemeindefereferent*innen taufen. In der Schweiz und in Österreich wird das in
50 manchen Diözesen ebenfalls praktiziert. Eine Beauftragung des Diözesanbischofs
51 macht das möglich.

52 Bischof Dr. Helmut Dieser hat im Rahmen des Synodalkreises bereits im April 2022
53 beschlossen, dass alle „rechtlich möglichen Beauftragungen zur Gestaltung und
54 Durchführung der Feier von Sakramenten, Sakramentalien, Gottesdiensten und
55 Verkündigung“, darunter insbesondere die „Erteilung von Taufbeauftragungen [...] für Lai:innen“ überprüft und ermöglicht werden sollen^[1].

57 Mit diesem Antrag fordern wir Bischof Dieser auf, diesen Beschluss umzusetzen
58 und begründen, warum das gerade für die Kinder- und Jugendverbände relevant ist.

59 ^[1][https://heutebeidir.de/export/sites/heute-bei-](https://heutebeidir.de/export/sites/heute-bei-dir/galleries/dokumente/Gesamtschau-der-Beschluesse-des-Synodalkreises-Final.pdf)
60 [dir/galleries/dokumente/Gesamtschau-der-Beschluesse-des-Synodalkreises-](https://heutebeidir.de/export/sites/heute-bei-dir/galleries/dokumente/Gesamtschau-der-Beschluesse-des-Synodalkreises-Final.pdf)
61 [Final.pdf](https://heutebeidir.de/export/sites/heute-bei-dir/galleries/dokumente/Gesamtschau-der-Beschluesse-des-Synodalkreises-Final.pdf), S. 6. Stand: 22.05.2024